Preußische Gesetzsammlung

Nr. 31.

(Nr. 10992.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 3. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von sechzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten sechzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur

Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1909.

Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dem Landtag ist von 3 zu 3 Jahren bei dessen regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes und der früheren gleichartigen Gesetze Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“ bei Helsingoer, den 3. August 1909.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler.
Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:
v. Arnim. v. Moltke. v. Trott zu Solz.

(Nr. 10993.) Gesetz, betreffend den Anschluß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer. Vom 25. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke, Verbände), welche zur Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den im § 1 des Gesetzes,

betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 bezeichneten mittleren Schulen verpflichtet sind, erhalten das Recht, bis zum 1. April 1910 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkt errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen ihres Bezirkes bestehenden Alterszulagekasse zur Versicherung von Alterszulagen in Höhe der für die Lehrkräfte an den Volksschulen normierten Sätze mit dem Beginne des betreffenden Kassenjahrs und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1909 zum Beitritte verpflichtet gewesen wären. Der Beitritt zur Alterszulagekasse ist nur einheitlich für alle an der fraglichen Schule angestellten Lehrkräfte zulässig und ferner davon abhängig, daß zugleich gemäß § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 der Beitritt zur Ruhegehaltskasse erfolgt. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Fristbestimmung findet in Fällen der vorliegenden Art keine Anwendung.

Im Falle des Beitritts finden hinsichtlich des Bezugs der Alterszulagen und der Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung derselben die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

Eine Beteiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Alterszulagekassenbeitrags findet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§ 2.

Das Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 25. August 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Arnim. v. Moltke.

Zugleich für den Finanzminister:

v. Trott zu Solz.

(Nr. 10994.) Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Breslau und Kattowitz. Vom 17. August 1909.

Auf Ihren Bericht vom 11. August d. J. bestimme Ich in teilweiser Abänderung Meines Erlasses vom 29. Mai 1902 (Gesetzsamml. S. 211), daß die Leitung des Betriebs auf der durch Gesetz vom 20. Mai 1902 (Gesetzsamml. S. 175) zum Baue genehmigten Bahn von Oppeln (Groschowitz) nach Brockau der Eisenbahndirektion Breslau nur auf der Strecke von Brockau bis zu der nördlich des Bahnhofs Czarnowanz gelegenen Kilometerstation 73,0 übertragen wird, während die südlich dieser Kilometerstation gelegene Strecke bis Groschowitz dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Kattowitz zuzuteilen ist.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Wilhelmshöhe, den 17. August 1909.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
Beseler.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10995.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Höchst a. M. Vom 28. August 1909.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Hattersheim

am 1. Oktober 1909 beginnen soll.

Berlin, den 28. August 1909.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.